**Vereinsstatuten Wiler Frauentag**

1. **Name und Sitz**

Unter dem Namen «Wiler Frauentag» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in 9500 Wil SG.

1. **Zweck**

Der Verein setzt sich ein für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Fokus Wil und Umgebung.

Der Verein organisiert den jährlichen Wiler Frauentag jeweils am 8. März. Zudem können weitere Aktionen und Anlässe organisiert werden.

1. **Mitglieder**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden – Frauen und Männer – die den Vereinszweck unterstützen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person.

Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Erfolgt der Beitritt eines Mitglieds nach der ordentlichen Hauptversammlung, entfällt die Beitragspflicht für das Beitrittsjahr.

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erhält das Mitglied im Folgejahr eine Zahlungserinnerung per Post. Bei zweimaliger Nichtzahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.

1. **Organe des Vereins**

Hauptversammlung

Vorstand

Rechnungsrevisorin

1. **Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung (HV) findet jährlich statt. Die Mitglieder werden zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Die HV hat mit folgenden Aufgaben:

Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisorin

Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Revisorenberichts

Festsetzung des Jahresbudgets und Mitgliederbeiträge

Behandlung von Anträgen

Änderung der Statuten

Auflösung des Vereins

1. **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen: der Präsidentin, dem Aktuar, der Kassierin. Die Präsidentin, bzw. ihre Stellvertreterin vertritt den Vorstand gegen aussen.

1. **Rechnungsrevisorin**

Die Rechnungsrevisorin kontrolliert die Buchhaltung.

1. **Mittel**

Die Hauptversammlung legt einen Beitrag für die Mitglieder fest, dieser kann auch einmalig bei Eintritt fällig sein.

Zudem werden Sponsoring-Gelder und Spenden eingeworben

1. **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

1. **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle der Auslösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

1. **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01.12.2019 angenommen worden uns sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin: Der Aktuar: Die Kassierin: Die Revisorin:

Renata Ruggli Erwin Sulzer Ruth Grünenfelder Anja Bernet

Weitere Gründungsmitglieder:

Almut Aeppli, Silvia Ammann, Dora Luginbühl, Marianne Mettler, Mirta Sauer, Miriam Schildknecht, Ronja Stahl